

Münchener Juristische Beiträge · Band 59

Fabian Christoph Biller

**Die Eigenhaftung
des Verrichtungsgehilfen**

Eine vergleichende Untersuchung
der Entwicklung
im französischen Deliktsrecht



Herbert Utz Verlag · München

Münchener Juristische Beiträge

Herausgeber der Reihe:
Dr. jur. Thomas Küffner

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte
bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Zugleich: Dissertation, München, Univ., 2005

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch
begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung,
des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der
Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem We-
ge und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen
bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwendung,
vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH 2006

ISBN 3-8316-0585-8

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München
Tel.: 089-277791-00 · www.utzverlag.de

INHALTSÜBERSICHT

EINLEITUNG	1
TEIL I: Die „Ausgangslage“ der Haftung des Verrichtungsgehilfen	7
Kap. 1 Haftungsbegründende Tatbestände in Frankreich	7
Kap. 2 Haftungsbegründende Tatbestände in Deutschland.....	25
Kap. 3 Gegenüberstellung	35
Kap. 4 Haftung für Dritte im „Code civil“	38
TEIL II: Die Entwicklung der Haftung nach Art. 1384 al. 5 Cc	53
Kap. 1 Haftung nach Art. 1384 al. 5 Cc	53
Kap. 2 Lösungsvorschläge der Literatur zur überkommenen Rechtslage in Frankreich.....	107
Kap. 3 Rechtslage in Deutschland.....	118
Kap. 4 Rechtsprechung in Frankreich	138
ZUSAMMENFASSUNG	187
LITERATURVERZEICHNIS	198

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG.....	1
§ 1 Vorbemerkung	1
§ 2 Ziel der Untersuchung.....	1
§ 3 Gang der Untersuchung	4
TEIL I: Die „Ausgangslage“ der Haftung des Verrichtungsgehilfen.....	7
Kap. 1 Haftungsbegründende Tatbestände in Frankreich.....	7
§ 1 Rechtsquellen des französischen Deliktsrechts	7
§ 2 Haftung für eigenes Handeln	8
A. Artt. 1382, 1383 Cc	8
B. „Dommage“	9
C. „Faute“	9
I. Objektiv pflichtwidriges Verhalten („culpabilité“)	11
II. Imputabilité	12
1. Vorwerfbarkeit des Verhaltens - der Täterwille.....	13
2. Zurechnungsfähigkeit als Voraussetzung.....	14
III. „Entschuldigungsgründe“ und Mitverschulden	15
1. „force majeure“	15
2. Mitverschulden „fait de la victime“	15
D. Zusammenfassung	16
§ 3 Haftung für Schädigungen durch Sachen („responsabilité du fait des choses“)	17
A. Rechtsquellen.....	17
B. Entwicklung der Haftung für Schädigung durch Sachen nach Art. 1384 al. 1 Cc	17
C. Voraussetzungen der Haftung für Schädigung durch Sachen	18
I. Chose	18
II. Fait de la chose.....	19
III. Gardien.....	20
1. Eigentümer	20
2. Garde materielle	20
3. Alternativität der „garde“	21

4. Übergang der „garde“ vom Eigentümer auf Dritte	21
5. „Préposé“ und „gardien“	22
6. Die Zurechnungsfähigkeit des „gardien“	23
7. Beweislastverteilung und Entlastungsmöglichkeiten des „gardien“	23
8. Verhältnis zu Artt. 1382, 1383 Cc.....	24
9. Zusammenfassung	24
Kap. 2 Haftungs begründende Tatbestände in Deutschland.....	25
§ 1 Rechtsquellen des Deliktsrechts	25
§ 2 Haftung für eigenes Handeln	25
A. Verschuldenshaftung	25
B. Verschuldensunabhängige Haftung	26
I. Gefährdungshaftung	26
II. Billigkeitshaftung	26
§ 3 Haftung weisungsgebundener Personen	26
A. §§ 826, 823 Abs. 2 BGB	27
B. § 823 Abs. 1 BGB	27
I. Unmittelbare Rechtsgutverletzungen der in § 823 Abs. 1 BGB aufgezählten Rechtsgüter	27
1. Verrichtungsgehilfen allgemein	27
2. Arbeitnehmer und Angestellte	27
II. Mittelbare Rechtsgutverletzungen	28
1. Verkehrspflichten	28
2. Originäre Verkehrssicherungspflichten.....	29
3. Übernahme von Verkehrspflichten	30
4. Rechtsprechung zur Verkehrspflichtigkeit von Weisungsgebundenen	31
a. Verletzung von Verkehrssicherungspflichten bzw. von gegenüber der Allgemeinheit bestehenden Pflichten	32
b. Verletzung von nicht der Allgemeinheit gegenüber bestehenden Verkehrspflichten.....	32
c. Haftung für die Verletzung von Verkehrspflichten zur Sicherung vor Körper- und Gesundheitsschäden	33
d. Literatur	34
5. Zusammenfassung	34

Kap. 3 Gegenüberstellung	35
§ 1 Haftung für eigenes Handeln	35
A. Generalklausel bzw. Enumerationsprinzip	35
B. Haftungsauslösendes Verhalten.....	35
§ 2 Sachhalterhaftung	36
 Kap. 4 Haftung für Dritte im „Code civil“	 38
§ 1 Allgemeiner Haftungstatbestand, Art. 1384 al. 1 Cc	38
A. Arrêt Blicq	38
B. Haftungsvoraussetzungen	39
C. Zusammenfassung	40
§ 2 Elternhaftung nach Art. 1384 al. 4 Cc	41
A. Rechtsquellen.....	41
B. Entwicklung der Haftung.....	42
I. Arrêt Gesbaud.....	42
II. Arrêt Fullenwarth	43
III. Arrêt du 13 avr. 1992.....	44
IV. Arrêt Bertrand.....	45
V. Die Jahre 1997 bis 2000.....	45
VI. Arrêt Levert	46
VII. „Arrêts Minc“ und „Poulet“ der „Assemblée plénière“	47
C. Entlastungsmöglichkeiten der Eltern	48
D. Wirkungen der Elternhaftung	48
E. Stellungnahme.....	49
 TEIL II: Die Entwicklung der Haftung nach Art. 1384 al. 5 Cc	 53
 Kap. 1 Haftung nach Art. 1384 al. 5 Cc	 53
§ 1 Rechtsquellen	53
§ 2 Rechtsnatur der Haftung	53
A. Verschuldenshaftung	54
B. Risikotheorie	54
C. Repräsentationstheorie.....	55
D. Garant haftung	56

E. Viney	57
F. Zusammenfassung	57
§ 3 Haftungsvoraussetzungen	57
A. Verhältnis zwischen „commettant“ und „préposé“	58
I. Weisungsbefugnis	58
1. Subordination juridique	58
2. Commettant occasionnel	58
3. Fachkenntnisse	59
4. Ausübung der Weisungsmacht	59
5. Zusammenfassung	60
II. Mehrere „commettants“	61
1. Cumul d'autorité	61
2. Fractionnement d'autorité	61
3. Déplacement d'autorité	62
III. Zusammenfassung und Unterschiede zum deutschen Recht	62
1. § 831 BGB	62
a. Rechtsnatur	62
b. Verhältnis von Geschäftsherr zu Verrichtungsgehilfe	63
2. Gegenüberstellung	64
B. Schädigung durch eine Tat des Préposé	64
I. Fait générateur	64
1. Sachhalterhaftung des „préposé“ als „fait générateur“	65
2. Fait illicite	66
a. Rechtsprechung	66
b. Literatur	67
aa. Ansicht von <i>O. Tournafonds</i>	67
bb. Ansicht von <i>Groutel</i>	68
cc. Ansicht von <i>Billiau</i>	69
dd. Ansicht von <i>Flour/Aubert/Savaux</i>	69
ee. Ansicht von <i>P. Jourdain</i>	70
3. Zusammenfassung	70
a. Frankreich	70
b. Deutschland	71
c. Vergleich	72
II. Connexité	72
1. Schadensverursachung „dans les fonctions“	73
2. Schadensverursachung „sans rapport avec les fonctions“	74

3. Schadensverursachung „à l’occasion“ und „l’abus de fonctions“	74
a. Entwicklung	74
aa. Chambres civiles.....	76
bb. Chambre criminelle	77
cc. Zusammenfassung	77
dd. „Chambres réunies“ und „Assemblée plénière“	78
i. Cass. Ch. réunies, 9 mars 1960.....	78
ii. Cass. Ass. plén., 10 juin 1977	79
iii. Cass. Ass. plén., 17 juin 1983	80
iv. Cass. ass. plén., 15 nov. 1985.....	82
v. Cass. Ass. plén., 19 mai 1988.....	84
vi. Aktueller Stand der Rechtsprechung	85
b. Zusammenfassung	87
aa. Rein deliktsrechtlicher Sachverhalt	88
i. Le préposé a agi hors de ses fonctions	88
ii. Le préposé a agi sans autorisation.....	89
iii. Le préposé a agi à des fins étrangères à ses attributions	89
bb. Schädigung im Falle vertraglicher Beziehungen	90
i. Haftungsbeschränkung	90
ii. Haftungsverschärfung.....	91
iii. Stellungnahme	93
cc. Auto-stoppeurs.....	93
III. Zusammenfassung.....	94
1. Frankreich.....	94
2. Deutschland	95
3. Ergebnis.....	96
C. Haftungsbefreiung	97
I. Frankreich.....	97
II. Deutschland.....	97
D. Zusammenfassung	99
§ 4 Herkömmliche Wirkung der Geschäftsherrnhaftung.....	100
A. Allein gegen den „préposé“	100
B. Allein gegen den „commettant“.....	100
C. Gegen „préposé“ und „commettant“	101
D. Innenverhältnis zwischen „commettant“ und „préposé“	101
E. Zusammenfassung der Rechtslage	103

I. Rechtslage in Frankreich	103
II. Rechtslage in Deutschland	105
III. Ergebnis	106
Kap. 2 Lösungsvorschläge der Literatur zur überkommenen Rechtslage in Frankreich	107
§ 1 Staatshaftungsrecht	108
§ 2 Lösungsvorschläge zur Begrenzung der Haftung des „préposé“	110
A. Ausgleich im Innenverhältnis	110
I. Ansicht von <i>Rives-Langes</i>	110
II. Ansicht von <i>Mazeaud/Tunc</i>	112
III. Ansicht von <i>Flour/Aubert/Savaux</i>	113
IV. Ansicht von <i>Terré/Simler/Lequette</i>	113
V. Ansicht von <i>Brun</i>	113
VI. Stellungnahme	114
B. Vorausklage	115
C. Parallele zum Staatshaftungsrecht	115
I. Ansicht von <i>Viney</i>	115
II. Ansicht von <i>Puill</i>	116
III. Stellungnahme	116
§ 3 Zusammenfassung	117
Kap. 3 Rechtslage in Deutschland	118
§ 1 Standpunkt der Rechtsprechung	118
A. „Leasingfall“ - Urteil vom 19. September 1989	119
I. Sachverhalt	119
II. Lösung nach BGH	119
B. Urteil vom 07.12.1961	120
C. Zusammenfassung	121
§ 2 Ansätze in der Literatur	122
A. Generelle Beschränkung der Außenhaftung	123
I. Amtshaftung; Art. 34 GG iVm § 839 Abs. 1 S. 2 BGB	123
II. § 242 BGB bzw. § 166 Abs. 2 BGB	124
III. Direktanspruch des Geschädigten – Rechtsfortbildung des Haftungsrechts	125

IV. Zusammenfassung	126
B. Haftungsbegrenzung gegenüber Vertragspartnern des Arbeitgebers	127
I. Weiterentwicklung des Vertrages mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter	127
1. Ansicht von <i>Rieble</i>	127
2. Ansicht von <i>Annuß</i>	128
II. Haftungsbeschränkung über die Wertung des § 991 Abs. 2 BGB	129
III. Parallele zur Begründung der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung im Innenverhältnis	131
1. Zurechnung des Betriebsrisikos des Arbeitgebers auf den Dritten	131
2. Haftungsbeschränkung über den Grundsatz von Treu und Glauben, § 242 BGB	132
C. „Haftungsbegrenzung“ durch Milderung der Folgen der Haftung	133
I. Versicherungsrechtliche Lösung	134
1. Obliegenheit des Geschädigten zum Abschluss einer Versicherung	134
2. Vorrangige Inanspruchnahme einer bestehenden Versicherung	134
3. Versicherungspflicht abgeleitet aus dem Innenverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer	135
4. Zusammenfassung	135
II. Ausschluss oder Begrenzung des Regresses bei der Inanspruchnahme durch kollektive Schadensträger	136
D. Zusammenfassung	137
Kap. 4 Rechtsprechung in Frankreich	138
§ 1 Geschäftsführerhaftung	139
A. Zeitraum bis in die siebziger Jahre	139
B. Änderung der Rechtsprechung	140
I. Schädigung eines Vertragspartners	141
II. Schädigung eines außenstehenden Dritten	142
III. Zusammenfassung	142

IV. Aufnahme in der Rechtsprechung der Instanzgerichte/Kritik in der Literatur	143
1. Gerichte	143
2. Literatur	144
V. Antwort der „Chambre commerciale“	146
VI. Zusammenfassung der Situation des Geschäftsführers	148
1. Zahlungsfähige Gesellschaft	149
2. Gesellschaft in der Insolvenz	149
§ 2 Haftung des „préposé“	150
A. Chambre commerciale	150
I. Sachverhalt	150
II. Resonanz	151
III. Zusammenfassung	153
B. Rechtsprechung der anderen Kammern	153
I. 1 ^{ère} Chambre civile	153
II. 2 ^e Chambre civile	154
III. 3 ^e Chambre civile	154
IV. Chambre criminelle	154
V. Chambre sociale	155
VI. Zusammenfassung	155
C. Arrêt Costedoat	156
I. Sachverhalt	156
II. Kritik an der Entscheidung	158
III. Lösungsvorschläge zur Bestimmung einer Handlung „hors des limites de la mission“	161
1. Objektiver Vergleich der übertragenen Aufgabe mit dem erreichten Ergebnis	162
2. Gegenstück zum „abus de fonctions“	162
3. Parallelität zum Staatshaftungsrecht/Geschäftsführerhaftung	163
4. Die persönliche Haftung des Gehilfen hängt von der Schwere der „faute“ ab.	165
D. Arrêt Cousin	166
I. Sachverhalt	166
II. Schlussantrag des Generalanwalts	167
III. Stellungnahme	171
IV. Zusammenfassung	174
E. Entwicklung der Rechtsprechung nach dem Urteil „Cousin“	176
I. 1 ^{ère} Chambre civile	176

1. Arrêt „AHNAC“ du 13 nov. 2002.....	176
2. Arrêt du 10 déc. 2002	180
3. Zusammenfassung.....	181
II. 2 ^e Chambre civile	184
F. Ergebnis.....	186
ZUSAMMENFASSUNG.....	187
§ 1 Allgemeine Entwicklung des französischen Deliktsrechts.....	187
A. Rechtsprechung	187
B. Gesetzgeber.....	187
C. Einfluss der Versicherungen.....	188
D. Zwischenergebnis	189
§ 2 Entwicklung der „commettant“ – Haftung nach	
Art. 1384 al. 5 Cc im Besonderen.....	190
A. Rechtslage vor „Costedoat“	190
I. Entwicklung des „abus de fonction“	190
II. Haftung für eine Schädigung durch Sachen nach	
Art. 1384 al. 1 Cc.....	190
III. Persönliche Haftung des „préposé“	190
B. Rechtslage nach „Costedoat“	191
I. Unmittelbares Ergebnis der Rechtsprechungsänderung.....	191
II. Bedeutung der Entscheidung „Costedoat“	191
1. Neue dogmatische Begründung der	
Geschäftsherrenhaftung	192
2. Harmonisierung der Haftungssysteme	193
3. Versicherungsrechtliche Lösung	195
4. Ausblick.....	195
LITERATURVERZEICHNIS	198

EINLEITUNG

§ 1 Vorbemerkung

„Être homme c’est précisément être responsable. C’est connaître la honte en face d’une misère qui ne semblait pas venir de soi (...). C’est sentir, en posant sa pierre, que l’on contribue à bâtir le monde.“¹

Mensch zu sein, heißt verantwortlich zu sein (...), so *Saint-Exupéry*. Einen kleinen Ausschnitt aus diesem „Mensch - sein“ soll die vorliegende Arbeit näher in Augenschein nehmen: Wann hat eine Person, die für jemand anderen tätig ist, einen bei einem außenstehenden Dritten verursachten Schaden persönlich zu verantworten und zu ersetzen? Diese Frage ist heute zum Teil von existenzieller Bedeutung. Denn vor allem in der Arbeitswelt vereinfacht die zunehmende Technisierung einerseits die Arbeitsabläufe, andererseits erhöht sie aber auch die Zahl und Schwere möglicher Schadensfälle erheblich. So erreichen Schäden, die heute durch kleine Unachtsamkeiten entstehen können, schnell eine Größenordnung, die von dem Einkommen eines einfachen Angestellten regelmäßig nicht zu ersetzen ist. Zu den Lebensbedingungen in der modernen Industriegesellschaft zählt somit ein erhöhtes Schadensrisiko. Häufig wird es sich der Schädiger daher gar nicht mehr leisten können, dieses Schadensrisiko zu tragen oder, um mit den Worten von *Saint-Exupéry* zu sprechen, verantwortlich und damit Mensch zu sein.

§ 2 Ziel der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit stellt vergleichend die deliktische Außenhaftung von Verrichtungsgehilfen in Frankreich und Deutschland dar. Hintergrund der Untersuchung ist die in beiden Ländern in Literatur und Rechtsprechung intensiv geführte Diskussion dieser Frage.

1. In Deutschland findet die Auseinandersetzung seit Jahren vor allem im Rahmen der Arbeitnehmerhaftung statt. Diese hat sich, zumindest das Innenverhältnis zum Arbeitgeber betreffend, durch die Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs² erheblich von den allgemeinen Regeln des BGB entfernt und ist zu einer reinen, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers immer im Blick habenden Billigkeitshaftung mutiert.³ Im Außenverhältnis gegenüber einem geschädigten Dritten

¹ *Saint-Exupéry*, *Terre des hommes*, Gallimard, 1941, S. 55.

² Vgl. BAG DB 1994, 2237; BGH NZA 1994, 270 f.; *Brox/Walker*, DB 1985, 1469; *Däubler*, NJW 1986, 857, 869; *Wohlgemuth*, DB 1991, 910; *Sandmann*, S. 4 ff.

³ *Sandmann*, S. 1.

steht dem Angestellten dagegen eine solche Haftungsbeschränkung nicht zu. Er kann derzeit nur über den Freistellungs- bzw. Regressanspruch von seinem Arbeitgeber Befreiung von dem gegen ihn gerichteten Ersatzanspruch des Dritten verlangen. Und dann auch nur in Höhe des arbeitgeberischen Haftungsanteils. All dies nützt ihm jedoch nichts, wenn der Arbeitgeber insolvent wird. Und in Zeiten hoher Insolvenzzahlen ist der Eintritt des Konkurses des Arbeitgebers kein zu vernachlässigendes Risiko mehr. Er ist heute vielmehr ein „ganz alltäglicher Betriebsunfall“.⁴ Es stellt sich also die Frage, ob diese Haftungsverteilung in einer Zeit immer schneller fortschreitender Industrialisierung noch angemessen ist.

Obwohl die herrschende Meinung in der Literatur grundsätzlich darin übereinstimmt, dass die unbeschränkte Außenhaftung der Arbeitnehmer unbillig ist, dauert der Streit über die Möglichkeiten zur Beschränkung der Haftung bis heute an. Voraussetzungen, Umfang und Rechtsgrund sind bisher nicht geklärt. Zahlreiche, sich systematisch und dogmatisch voneinander unterscheidende Lösungsvorschläge konnten keine zufrieden stellende Lösung finden.⁵ So gilt heute immer noch, dass der Arbeitnehmer die ihm zustehenden Freistellungs- und Regressansprüche gegen den Arbeitgeber nicht mehr realisieren kann, sobald dieser in die Insolvenz fällt. Deshalb droht heute nahezu jedem Arbeitnehmer, dem ein Missgeschick unterläuft, der persönliche Ruin, wenn er mit Schadensersatzansprüchen konfrontiert wird, die er im Laufe seines gesamten Lebens nicht begleichen kann. Obwohl also eine Neuordnung des Haftungsrechts in diesem Bereich unausweichlich erscheint, hat sich auch der Gesetzgeber bisher nicht zu einem Tätigwerden entschließen können. Damit bleibt das Problem der Beschränkung der Außenhaftung des Verrichtungsgehilfen/Arbeitnehmers von uneingeschränkter Aktualität im deutschen Recht,

Da die Diskussion im deutschen Recht aber weitgehend erschöpft ist, liegt ein Vergleich mit den Problemlösungen anderer Rechtsordnungen nahe. Ein Blick auf das französische Recht drängt sich dabei geradezu auf. Das französische Deliktsrecht ist auch heute noch zu einem großen Teil mit nur unwesentlichen Ergänzungen und Zusätzen zum ursprünglichen Text in den Art. 1382 – 1386 Cc geregelt. Dennoch ist es der Rechtsprechung immer wieder gelungen, den seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1804 gänzlich veränderten Anforderungen nicht nur gerecht zu werden, sondern im Vergleich zu deliktsrechtlichen Regelungen anderer Rechtsordnungen immer wie-

⁴ *Beckers*, S. 5.

⁵ Vgl. nur die verschiedenen Ansätze bei *Beckers*, Die Außenhaftung des Arbeitnehmers, 1996; *Klein-diek*, Deliktshaftung und juristische Person, 1996; *Otto/Schwarze*, Die Haftung des Arbeitnehmers, 1998; *Sandmann*, Die Haftung von Arbeitnehmern, Geschäftsführern und leitenden Angestellten, 2001.

TEIL I: Die „Ausgangslage“ der Haftung des Verrichtungsgehilfen

Kap. 1 Haftungsbegründende Tatbestände in Frankreich

Das französische Deliktsrecht unterscheidet zwischen der Haftung für eigenes Handeln (Art. 1382, 1383 Cc), der Haftung für Sachen (Art. 1384 al. 1 Cc) sowie der Haftung für Dritte (Art. 1384 Cc). Alle drei Gruppen sind für die Eigenhaftung von Hilfspersonen von Bedeutung. Die ersten beiden können die Haftung der Hilfsperson begründen, während die dritte – so jedenfalls das herkömmliche Verständnis – dem Primärschädiger, also der Hilfsperson, einen weiteren Schuldner, den Geschäftsherrn, zur Seite stellt.

§ 1 Rechtsquellen des französischen Deliktsrechts

Das französische Deliktsrecht ist im „Code civil“ (Cc) in fünf Artikeln geregelt (Artt. 1382 – 1386). Sie sind unter der Überschrift „Des délits et des quasi délits“ zusammengefasst. Unter „délits“ ist die vorsätzliche Schadenszufügung zu verstehen, während die Fahrlässigkeitstaten unter dem Begriff „quasi-délits“ zusammengefasst werden. Es lassen sich drei Gruppen unterscheiden.²⁶

Die Generalklauseln des Deliktsrechts, Artt. 1382, 1383 Cc, enthalten die Haftung für eigenes Handeln wegen vorsätzlicher bzw. fahrlässiger Schadensverursachung („responsabilité du fait personnel“).

Die Sondertatbestände des Art. 1384 al. 1 Cc („fait des personnes dont on doit répondre“) sowie Art. 1384 al. 4 – 6 Cc („responsabilité du fait d’autrui“) normieren die Haftung für Dritte.

Art. 1384 al. 1 – 3 Cc regelt die Haftung für durch Sachen angerichtete Schäden („responsabilité du fait des choses“).

Eine besondere Regelung für die Haftung Geistesgestörter findet sich in Art. 489 - 2 Cc. Ferner finden sich gesetzliche Vorschriften bzgl. einer Haftung infolge des Risikos eines Betriebs einer besonders gefahrenträchtigen Einrichtung²⁷. So können beispielsweise Schäden, die durch Luftfahrzeuge, durch Seilbahnen, durch Kernenergie, durch andere behördlich genehmigte Anlagen entstanden sind, geltend gemacht werden.

²⁶ Vgl. *Hübner/Constantinesco*, S. 201 ff. ; *Sonnenberger*, 2 O 4, S. 445 ff.

²⁷ Vgl. *Ferid/Sonnenberger*, 2 O 360 ff, S. 511.

Durch Gesetz vom 5. Juli 1985 ist das Verkehrsunfallhaftpflichtrecht des „Code civil“ gesondert geregelt worden.

§ 2 Haftung für eigenes Handeln

A. Artt. 1382, 1383 Cc²⁸

Grundlage der Haftung für die vorsätzliche Schädigung durch eigenes Verhalten ist Art. 1382 Cc:

„Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé, à le réparer.“²⁹

Art. 1383 Cc stellt dem Vorsatz die Fahrlässigkeit („imprudence, négligence“) gleich:

„Chacun est responsable du dommage qu'il a causé non seulement par son fait, mais encore par sa négligence ou par son imprudence.“³⁰

Dabei spielt die Unterscheidung zwischen „délit“ (Vorsatz) und „quasi – délit“ (Fahrlässigkeit) eigentlich keine Rolle, man könnte beides unter dem Wort „délit“ zusammenfassen.³¹ Zum Schadensersatz verpflichtet demnach jedes menschliche Verhalten, das auf einer „faute“ beruht und einen Schaden herbeiführt. Der Gesetzgeber hat sich darauf beschränkt, ein allgemeines deliktsrechtliches Prinzip in Form einer General Klausel zu formulieren. Er wollte lediglich eine dem herkömmlichen französischen Rechtsempfinden entsprechende Grundregel der deliktischen Verantwortlichkeit aufstellen, die nahezu unbegrenzter Anwendung fähig ist.³² Aufgabe der Rechtsprechung war es somit, diesen „praktisch unbegrenzten Anwendungsbereich“³³ von Artt. 1382, 1383 Cc zu präzisieren bzw. einzuschränken. Sie hat dabei drei Kriterien herausgearbeitet:

1. einen Schaden („dommage“, „préjudice“)
2. eine haftungsbegründende Handlung („faute“, „fait fautif“)
3. einen Kausalzusammenhang zwischen „faute“ und Schaden („lien oder rapport de causalité“)

²⁸ Eine ausführliche Darstellung der Haftung aus Art. 1382, 1383 Cc findet sich bei *Biesalski*: Grundzüge der Deliktshaftung nach Art. 1382, 1383 Cc im französischen Recht, Mannheim, 1975.

²⁹ „Jedes Verhalten eines Menschen, das einem anderen Schaden zufügt, verpflichtet denjenigen, durch dessen „faute“ der Schaden entstanden ist, zum Schadenersatz.“

³⁰ „Man haftet nicht nur für den Schaden, den man durch eigenes Verhalten verursacht, sondern auch für denjenigen, den man durch Fahrlässigkeit oder Nachlässigkeit herbeiführt.“

³¹ *Biesalski*, S. 5.

³² *Mazeaud/Tunc*, I, n° 43, S. 52.

³³ *Mazeaud/Tunc*, I, aaO.

Von besonderem Interesse für das Thema dieser Arbeit ist allein das Merkmal der haftungsbegründenden Handlung, der „faute“. Die Voraussetzungen „dommage“ und „lien de causalité“ werden deswegen im Folgenden nur kurz erläutert.³⁴

B. „Dommage“

Ersetzt wird sowohl der materielle („dommage matériel“) als auch der immaterielle („dommage moral“) Schaden.³⁵ Ersterer umfasst jeden Vermögensschaden, letzterer jeden Schaden, der nicht Vermögensschaden ist. Damit ein Schadensersatzanspruch aber überhaupt erst entstehen kann, muss der Schädiger ein rechtlich geschütztes Interesse des Geschädigten verletzt haben, ein „intérêt légitime juridiquement protégé“. ³⁶ Sobald das Interesse des Geschädigten nicht durch Recht oder Moral gedeckt ist, entsteht keine Verpflichtung, den verursachten Schaden zu ersetzen.³⁷ Mit Hilfe dieser Einschränkung werden von der französischen Rechtsprechung insbesondere Klagen abgewiesen, mit denen der Kläger seelische Schäden geltend macht, die er durch die Verletzung oder den Tod von ihm nahe stehenden, aber nicht unmittelbar verwandten Personen erlitten hat.³⁸ Der Schadensbegriff hat hier also eine haftungsbegrenzende Wirkung, vergleichbar zu §§ 844, 845 BGB.³⁹ Eine weitere Einschränkung wird durch die Triasformel „direct, actuel und certain“ mehr oder weniger erfolgreich versucht.⁴⁰

C. „Faute“

Zentrales Problem der deliktischen Haftung ist unbestritten die Auslegung der „faute“.⁴¹ Da der Gesetzgeber diesen Begriff weder definiert noch sonst irgendwelche Anhaltspunkte für eine genaue Bestimmung gegeben hat, besteht keine Klarheit und erst Recht keine Einigkeit über ihr Wesen und ihren Inhalt. So heißt es dann auch bei *Mazeaud/Tunc*:⁴²

³⁴ Eine ausführliche Darstellung der Haftungsvoraussetzungen findet sich in der deutschsprachigen Literatur bei *Biesalski*, S. 8 – 41 bzw. S. 108 – 134. v. *Bar/Gotthardt*, Deliktsrecht in Europa, Frankreich, S. 22 f.

³⁵ *Carbomier*, IV, n° 205 ff, S. 359 ff.; *Flour/Aubert/Savaux*, n° 134, S. 123.

³⁶ *Biesalski*, S. 20; *Kauffmann*, S. 6.

³⁷ *Marty/Raynaud*, II, 1 n° 378 ff., S. 356 ff.; *Biesalski*, S. 20.

³⁸ *Kauffmann*, S. 7.

³⁹ *Kauffmann*, aaO.

⁴⁰ Vgl. v. *Bar/Gotthardt*, Deliktsrecht in Europa, Frankreich, S. 22 f; in der französischen Literatur statt aller *Flour/Aubert/Savaux*, n° 135, S. 124 ff..

⁴¹ *Ferid/Sonnenberger*, 2 O 102, S. 460.

⁴² *Mazeaud/Tunc*, I, n° 380, S. 460.

„(...) préciser la notion de faute est sans doute l'un des points les plus délicats soulevés par le problème de la responsabilité civile.“

Für sie ist die „faute“ ein „erreur de conduite, telle qu'elle n'aurait pas été commise par une personne avisée, placée dans les mêmes circonstances extérieures que l'auteur du dommage“.⁴³ Für *Savatier* gilt:

„(...) la faute [est] l'inexécution d'un devoir que l'agent pouvait connaître et observer.“⁴⁴

Und *Planiol* betrachtet sie als „manquement/l'inexécution à/d'une obligation préexistante“⁴⁵ bzw. als „acte contraire à la loi“⁴⁶. Häufige Auffassung ist deswegen, dass eine Definition der „faute“ nicht zu erreichen sei.⁴⁷ „Mit faute“ sei ein Unwerturteil gemeint, in das sowohl soziale als auch sittlich-moralische Elemente einfließen.⁴⁸ „Fait fautif“ sei schlechthin ein fehlerhaftes Verhalten⁴⁹, so dass die juristische Aufgabe von vornherein nicht in einer darüber hinausgehenden generellen Definition, sondern nur in einer Analyse der einzelnen Fallgruppen liegen könne.⁵⁰

In Anlehnung an die deutsche Dogmatik lassen sich jedoch bestimmte Voraussetzungen erkennen, die - liegen sie vor - eine „faute“ begründen können.⁵¹ Zum einen muss ein „fait de l'homme“ gegeben sein. Dieser muss von der Rechtsordnung missbilligt werden, also rechtswidrig sein. Zuletzt musste nach - inzwischen wohl überholter⁵² - Ansicht der Gerichte auch das Verhalten dem Täter subjektiv vorwerfbar sein. Die französische „faute“ stellt also nicht nur wie im deutschen Recht die rechtstechnische Bewertung eines bestimmten Verhaltens dar, sondern erfasst alle drei Elemente, die eine Deliktshandlung im deutschen Sinn bestimmen. Dabei werden die genannten Elemente aber nicht in dieser Deutlichkeit und Klarheit voneinander unterschieden.

Hinzu kommt, dass die einzelnen Kriterien in der Literatur unterschiedlich gewichtet werden: Für die Anhänger einer „faute subjective“ hat die „faute“ zwei Voraussetzungen: den objektiven Rechtsverstoß („culpabilité“, „illicéité“) und dessen Vorwerfbarkeit („imputabilité“). Dieser Ansicht liegen moralisch-sittliche Erwägungen zugrun-

⁴³ *Mazeaud/Tunc*, I, n° 439, S. 504.

⁴⁴ *Savatier*, I, n° 4, S. 5.

⁴⁵ *Rev. crit.* 58 (1909), 283 ff..

⁴⁶ *Planiol/Ripert et Boulanger*, II, n° 933.

⁴⁷ in diesem Sinn: *Flour/Aubert/Savaux*, n° 98, S. 93.

⁴⁸ *Terré/Simier/Lequette*, n° 722, S. 697.

⁴⁹ *Aubry&Rau/Esmein*, VI, n° 444, S. 425.

⁵⁰ *Dalloz*, Rép Dr Civ, Responsabilité (en général), n° 17 ; JCl civ art 1382 – 1383 1^{er} partie fasc II 1^{er} cahier n°23.

⁵¹ *So Heldrich*, S. 24 ff.

⁵² Vgl. hierzu unten S. 11 ff.

TEIL II: Die Entwicklung der Haftung nach Art. 1384 al. 5 Cc

Kap. 1 Haftung nach Art. 1384 al. 5 Cc

§ 1 Rechtsquellen

Die Haftung des „commettant“ für seinen „préposé“ ist in Art. 1384 al. 1 Cc in Verbindung mit Art. 1384 al. 5 Cc geregelt. Art. 1384 al. 1 Cc lautet:

„On est responsable non seulement du dommage que l'on cause par son propre fait, mais encore de celui qui est causé par le fait des personnes dont on doit répondre, (...)“²⁸⁰

Art. 1384 al. 5 Cc lautet:

„Les maîtres et les commettants (sont responsables), du dommage causé par leurs domestiques et préposés dans les fonctions auxquelles ils les ont employés.“²⁸¹

Es besteht Einigkeit dahingehend, dass die Beziehung „commettants“ und „préposés“ die Oberbegriffe darstellen und somit die Beziehung „maîtres – domestiques“ mit einschließen.²⁸²

§ 2 Rechtsnatur der Haftung

Zwar wird von französischen Autoren immer wieder betont, dass die Suche nach einer Begründung für die Haftung des „commettant“ eine der enttäuschendsten Erfahrungen ist, die es gibt:

„La recherche de ce fondement [de la responsabilité du commettant] est, certainement, l'une des plus décevantes qui soient.“²⁸³

Denn trotz vieler Begründungsversuche ist es keiner Theorie wirklich gelungen, alle Umstände der Haftung zu erklären.²⁸⁴ Dennoch sollen die verschiedenen Ansätze kurz dargestellt werden, da die Frage durch das Urteil „Costedoat“ der „Assemblée plénière“ erneut aufgeworfen wird.

²⁸⁰ „Man haftet nicht nur für den Schaden, den man durch eigenes Verhalten verursacht, sondern auch für denjenigen, der durch Personen verursacht ist, für die man haftet (...)“

²⁸¹ „Dienstherren und Geschäftsherrn (haften) für den Schaden, der von ihren Dienstboten und Verrichtungsgehilfen in Wahrnehmung derjenigen Aufgaben verursacht worden ist, zu deren Erfüllung sie sie beschäftigen.“

²⁸² *Terré/Simler/Lequette*, n° 789, S. 724, *Le Tourneau/Cadiet*, n° 6500; *Mazeaud/Tunc*, I, n° 869; *Flour/Aubert/Savaux*, n° 203, S. 195; *Heldrich*, S. 51; *Ferid/Sonnenberger*, Bd. II, 2 O 221.

²⁸³ *Flour/Aubert/Savaux*, n° 203, S. 196.

²⁸⁴ *Terré/Simler/Lequette*, n° 802, S. 651.

A. Verschuldenshaftung

Ursprünglich wurde in der Haftung des „commettant“ eine Haftung für ein vermutetes Verschulden gesehen: Verursachte der Gehilfe einen Schaden, so hatte der Geschäftsherr für ein vermutetes Auswahlverschulden, eine „culpa in eligendo“, oder ein vermutetes Überwachungsverschulden, eine „culpa in vigilando“, einzustehen. Diese Vermutung war allerdings unwiderlegbar. Denn Art. 1384 Cc sieht keine Entlastungsmöglichkeit des „commettant“ vor. Der Geschäftsherr kann sich weder durch den Nachweis einer sorgfältigen Auswahl seines Gehilfen, noch durch den Nachweis einer sorgfältigen Überwachung von der Haftung befreien.

Damit ist aber die Berufung auf eine Verschuldenshaftung nur ein künstliches Konstrukt. Denn ein Verschulden zu vermuten, ohne den Beweis des Gegenteils zuzulassen, heißt nichts anderes, als festzustellen, dass jemand auch ohne Verschulden haftet. Ein Verschulden ist für die Haftung nicht ausschlaggebend.

B. Risikotheorie

So suchte man schon bald die Begründung für die Haftung des „commettant“ in der Überlegung, dass derjenige, der aus der Tätigkeit eines Gehilfen einen Vorteil zieht, auch die damit verbundenen Gefahren tragen soll.²⁸⁵ Stellvertretend für viele sei an dieser Stelle *Planiol* zitiert. Er schrieb im Jahr 1909:

„Quiconque entreprend un travail pour en tirer un profit pécuniaire accepte nécessairement, comme contrepartie inévitable, le risque des dommages injustes que ce travail peut causer à autrui. Ce principe est d'une évidence éclatante si la personne travaille seule; il reçoit une extension, dont l'équité se démontre par le raisonnement, si la personne qui spéculé sur l'exécution du travail en emploie d'autres sous ses ordres pour l'exécuter... Ce principe qu'on pourrait appeler la loi de connexité entre le profit et le risque²⁸⁶ (...) c'est lui qui est la base unique de la véritable responsabilité du fait d'autrui (...)“.²⁸⁷

Nach dieser Theorie findet keine Prüfung der Pflichtwidrigkeit des dem Verantwortlichen vorgeworfenen Verhaltens statt. Die Haftungsfrage reduziert sich auf die Prü-

²⁸⁵ *Dorwling-Carter*, *Gaz.Pal.* 1988,2, S. 640, 641.

²⁸⁶ So spricht man auch von der „theorie du risque-profit“

²⁸⁷ Zitiert nach *Mazeaud/Tunc*, n° 932, S. 1009: „Jeder, der arbeitet, um damit Geld zu verdienen, akzeptiert notwendigerweise als unvermeidliches Gegenstück das Risiko eines ungerechten Schadens, den die Arbeit einem anderen zufügen kann. Dieses Prinzip liegt auf der Hand, wenn die Person allein arbeitet; es erfährt eine Ausdehnung (...), wenn die Person zur Ausführung der Arbeit andere heranzieht, die unter seinen Anweisungen handeln (...). Dieses Prinzip, das man das Gesetz der Konnexität zwischen Profit und Risiko nennen könnte, (...) es ist die einzige Grundlage der Haftung für jemand anderen (...)“

fung der Kausalität eines bestimmten Verhaltens. Bei der „*théorie du risque*“ handelt es sich also um eine reine Verursacherhaftung.²⁸⁸ Sie hat sich bislang nicht allgemein durchsetzen können, wird aber in immer mehr Gebieten angewendet. Es haben z.B. Rechtsprechung und Lehre die in Art. 1384 Cc gebrauchte Formulierung, man hafte auch für Sachen, die man unter seiner „*garde*“ habe, zur Grundlage einer allgemeinen Sachhalterhaftung gemacht, obwohl der Gesetzgeber hiermit lediglich die in Art. 1384, 1385 Cc normierte Gefährdungshaftung für Schäden durch Tiere und Gebäude ankündigen wollte.²⁸⁹ Und heute wird unstrittig die Haftung des Sachhalters („*gardien*“) nach Art. 1384 al. 1 Cc durch jede, also auch eine an sich ungefährliche, bewegliche oder unbewegliche Sache ausgelöst. Die Sachhalterhaftung setzt lediglich die Verursachung eines Schadens durch eine Sache voraus, eine „*faute*“ des „*gardien*“ ist nicht erforderlich. Nach dieser Theorie müsste allerdings der „*commettant*“ allein die Haftung für einen entstandenen Schaden übernehmen. Sie kann deswegen nicht zur Begründung der „*commettant*“ – Haftung dienen. Denn nach traditioneller und bis zum Urteil „*Costedoat*“ auch von der „*Cour de cassation*“ vertretenen Sicht tritt die Haftung des „*commettant*“ neben die Haftung des „*préposé*“. Sie ersetzt diese also nicht. Der Gehilfe bleibt nach bisherigem Verständnis persönlich verantwortlich für die Schäden, die er im Rahmen seiner Tätigkeit verursacht. Dieser Umstand, genauso wie der danach mögliche Rückgriff des „*commettant*“ beim „*préposé*“, widerspricht der Risikotheorie. Kurz, die persönliche Haftung des Gehilfen lässt sich nicht mit der Risikotheorie vereinbaren.²⁹⁰ Außerdem müsste auch die Haftung des „*commettant*“ begründet werden können, ohne dass ein „*faute*“ „*préposé*“ gegeben ist.²⁹¹ Doch bisher wurde im Rahmen des Art. 1384 al. 5 Cc immer ein „*fait fautif*“ des unmittelbaren Schadensverursachers gefordert.

C. Repräsentationstheorie

Der Risikotheorie nicht unähnlich ist die sog. Repräsentationstheorie.²⁹² In der Ausübung seiner Aufgabe verwirklicht der „*préposé*“ die Aktivität seines „*commettant*“ derart, dass er für die Erfüllung des Auftrages an die Stelle des letzteren tritt. Die Handlung des Gehilfen wird damit zur Handlung des Geschäftsherrn. Als Rechtfertigung dient die Idee, dass der „*préposé*“ der verlängerte Arm des Arbeitgebers ist. Er handelt an Stelle und für die Rechnung des Geschäftsherrn und repräsentiert ihn des-

²⁸⁸ *Savatier*, I, n° 274 ff, S. 349 ff.

²⁸⁹ S.o. unter S. 15 ff.

²⁹⁰ *Flour/Aubert/Savaux*, n° 205, S. 197.

²⁹¹ *Terré/Simler/Lequette*, n° 802, S. 652.

²⁹² *Dorling-Carter*, *Gaz.Pal.* 1988.2, S. 640, 641.

wegen. Es handelt sich also um eine Vertretung in der Handlung, nicht um eine Vertretung im eigentlichen Sinn. So stellt sich also für einen außenstehenden Dritten dar, als ob der Geschäftsherr selbst handelt.²⁹³ Damit ist die „faute“ des Gehilfen die „faute“ des „commettant“.

Hiergegen wenden *Flour/Aubert/Savaux* zutreffend ein, dass man doch keine „faute“ in Vertretung begehen könne:

„Pourtant, l'idée de représentation est impossible à accepter. A proprement parler, on ne commet pas de fautes par procuration.“²⁹⁴

Auch im französischen Recht ist eine Vertretung nur bei Rechtsgeschäften möglich. Folgte man der Repräsentationstheorie, so läge streng genommen auch keine Haftung für einen „fait d'autrui“ mehr vor, da die Handlung des Gehilfen als Handlung des „commettant“ gesehen wird.²⁹⁵ Damit kann über sie genauso wenig wie über die Risikotheorie die „responsabilité personnelle“ des „préposé“ begründet werden.

D. Garantiehftung

Die wohl am meisten vertretene Theorie ist diejenige der Garantiehftung. Die Haftung der „commettants“ wird deswegen begründet, weil die „préposés“ – zieht man die Höhe der Schäden in Betracht, die diese heute verursachen können - normalerweise nicht in der Lage sind, persönlich die Schadensersatzleistung sicher zu stellen. Deswegen bestimmte das Gesetz, dass die Ersteren die Zahlungsfähigkeit der Letzteren garantieren müssen. Dieses Verständnis, so die Vertreter der Theorie, könne das gesamte Haftungssystem erklären:

Ziel des Gesetzes sei es, das Opfer zu entschädigen. Bestünde nun die Möglichkeit einer Entlastung seitens des Geschäftsherrn, würde der Geschädigte in Gefahr laufen, den möglicherweise einzigen Schuldner zu verlieren, der in der Lage ist, ihn zu entschädigen.

Dass der „préposé“ persönlich haftbar bleibt, sei normal. Er habe – ist das Opfer erst einmal entschädigt – als eigentlicher Verursacher der „faute“ den Schaden im Ergebnis zu tragen; andererseits, sollte der „commettant“ in Insolvenz fallen, kann das Opfer immer noch bei ihm als dem eigentlichen Schadensverursacher Ersatz verlangen.

²⁹³ *Mazeaud/Chabas*, n° 483, S. 517 ff..

²⁹⁴ *Flour/Aubert/Savaux*, n° 207, S. 199.

²⁹⁵ *Terré/Simler/Lequette*, n° 802, S. 653.

ZUSAMMENFASSUNG

§ 1 Allgemeine Entwicklung des französischen Deliktsrechts

A. Rechtsprechung

Mit dem Willen die Opferentschädigung sicherzustellen, haben die französischen Gerichte der „théorie du risque“ zu einem bei Schaffung des „Code civil“ nicht zu erwartenden Siegeszug verholfen. So spricht *Tournafond* von einer „progression brutale et spectaculaire de la théorie du risque“.⁹⁰⁹ Entscheidende Schritte im Rahmen dieser Entwicklung waren die Urteile aus dem Jahr 1988 über die extrem restriktive Auslegung des „abus de fonction“, die Einführung der „responsabilité générale du fait d’autrui“ im Jahr 1991, die verschuldensunabhängige Haftung der Eltern für ihre Kinder im Jahr 1997, sowie zuletzt die Haftung der Eltern für Taten ihrer Kinder unabhängig von deren eigener „responsabilité“ (2001).

Weiteres kennzeichnendes Element dieser Entwicklung ist die zunehmende „objectivisation de la faute“ im Rahmen der Art. 1382, 1383 Cc. Diese Artikel künden von der persönlichen Verantwortung des Schädigers. Der in ihnen zum Ausdruck kommende Gedanke bildet die Basis des „droit de la responsabilité“. Jeder, der vorsätzlich oder fahrlässig eine „faute“ begeht, muss den Schaden ersetzen, den er dadurch verursacht hat. Die subjektive Komponente der „faute“ verliert jedoch auch hier immer mehr an Bedeutung. Teilweise scheint es sogar, dass eine „faute“ schon nicht mehr Anspruchsvoraussetzung ist. So verzichtet die Rechtsprechung bereits bei Nachbarschaftsstreitigkeiten oder bei Körperverletzungen auf den Nachweis einer „faute“ bzw. stellt nur geringe Anforderungen an diesen. Ausreichend ist ein ungewöhnliches Verhalten.⁹¹⁰ Ausschlaggebender Grund ist wiederum, die Entschädigung des Opfers sicherzustellen bzw. zu erleichtern.

B. Gesetzgeber

Auch für den französischen Gesetzgeber spielt der Gedanke der unkomplizierten Entschädigung des Opfers eine wichtige Rolle. Zu sehen ist dies an zahlreichen Gesetzen, die die Vereinfachung der Erlangung von Schadensersatz durch Geschädigte zum Ziel haben.⁹¹¹ Beispielhaft seien angeführt⁹¹², das Gesetz vom 9. April 1898 über Arbeitsunfälle, das ein automatisches und pauschales Entschädigungssystem losgelöst von

⁹⁰⁹ Tournafond, D. 2001, S. 2851.

⁹¹⁰ S.o. S 16 f.

⁹¹¹ So *Kessous/Desportes*, étude, S. 257..

⁹¹² Der Wortlaut der folgenden Gesetze lässt sich im Internet unter www.legifrance.gouv.fr abrufen

der „faute“ einführt, das Gesetz vom 26. Mai 1977 über die zivilrechtliche Haftung und obligatorische Versicherung von Schiffseigentümern für Schäden, die aus der Verschmutzung der Meere durch Treibstoff stammen, das Gesetz vom 31. Dezember 1991 über die Opfer von mit HIV verseuchten Bluttransfusionen und vor allem das Gesetz vom 5 Juli 1985, das der Verbesserung der Situation von Opfern von Verkehrsunfällen und der Beschleunigung des Entschädigungsverfahrens dient, das Gesetz vom 9. September 1986 über den Kampf gegen den Terrorismus und über Staatsschutzdelikte, das Gesetz vom 4. Januar 1993 über die Sicherheit bei Bluttransfusionen das Produkthaftungsgesetz vom 19. Mai 1998, sowie zuletzt das Gesetz vom 4. März 2002 betreffend die Rechte von Kranken und die Qualität des Gesundheitssystems, das ein Entschädigungssystem für Opfer von „dommages médicaux“ einführt, das fast alle Risiken abdeckt, denen Kranke ausgesetzt sein können.⁹¹³ In all diesen Fällen spielt die „faute“ bei der Frage nach der Entschädigung keine Rolle mehr. Zu dieser Liste zu rechnen ist wohl auch der im Jahr 1967 neu gefasste Art. 489-2 Cc, der ja ausdrücklich vorsieht, dass auch ein geistig Behinderter zu Schadensersatzleistungen verpflichtet ist.

Des Weiteren ist an die verschiedenen Fonds zu denken, die der französische Gesetzgeber geschaffen hat. So z.B. der Fond für die Opfer von Verkehrs- und Jagdunfällen⁹¹⁴, von terroristischen Anschlägen und anderen Straftaten gegen Personen⁹¹⁵. Diese Fonds begründen ein Recht auf Entschädigung für alle Opfer, die körperliche Schäden davongetragen haben.

C. Einfluss der Versicherungen

Nicht zu übersehen ist auch der Einfluss, den die verschiedenen Versicherungen auf die Lösung Rechtsprechung genommen haben. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die „Cour de cassation“ „im Zweifel“ nach einer bestehenden Versicherung sucht, die den entstandenen Schaden ersetzen kann. So geschehen im Urteil „Levert“.⁹¹⁶ Dort waren die Eltern des den Schaden verursachenden Kindes versichert und mussten ihn nicht persönlich begleichen. Ohne den Anspruch gegen die Eltern wäre das Opfer aber vollkommen ohne Entschädigung geblieben. Auch im Fall der Inanspruchnahme des angestellten Arztes im Urteil „AHNAC“ mag der bestehende Versicherungsschutz eine Rolle gespielt haben.⁹¹⁷ Denn der beklagte Arzt war versichert und trug

⁹¹³ C. Radé, D. 2003, S. 2247.

⁹¹⁴ Fonds de Garantie contre les Accidents de Circulation et de Chasse (FGA), www.fga.fr

⁹¹⁵ le Fonds de Garantie des Victimes des Actes de Terrorisme et d'autres Infractions (FGTI); www.fgti.fr

⁹¹⁶ S. oben S. 46.

⁹¹⁷ S. oben S. 176.

Münchener Juristische Beiträge

Herausgegeben von

Dr. Thomas Küffner
Dr. Küffner & Partner, Landshut, München

- Band 59: Fabian Christoph Biller: **Die Eigenhaftung des Verrichtungsgehilfen** · Eine vergleichende Untersuchung der Entwicklung im französischen Deliktsrecht
2006 · 230 Seiten · ISBN 3-8316-0585-8
- Band 58: Ho-Ki Kim: **Die Risikoschaffung und der untaugliche Versuch** · Zugleich ein Beitrag zur neuen Interpretation der funktionalen Strafrechtsdogmatik
2006 · 140 Seiten · ISBN 3-8316-0571-8
- Band 57: Philia Georganti: **Die Zukunft des ordre public-Vorbehalts im Europäischen Zivilprozessrecht**
2006 · 280 Seiten · ISBN 3-8316-0582-3
- Band 56: Georgios Dionysopoulos: **Werbung mittels elektronischer Post, Cookies und Location Based Services: Der neue Rechtsrahmen** · Eine komparative Betrachtung der elektronischen Werbung in der EU und eine Analyse der Umsetzung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (RL 2002/58/EG) am Beispiel Deutschland
2005 · 300 Seiten · ISBN 3-8316-0529-7
- Band 55: Philipp Hamann: **Gemeindegebietsreform in Bayern** · Entwicklungsgeschichte, Bilanz und Perspektiven
2005 · 310 Seiten · ISBN 3-8316-0528-9
- Band 54: Lijun Zhu: **Die Börsenprospekthaftung der börsennotierten Aktiengesellschaft** · Eine vergleichende Untersuchung zum Recht des Kapitalmarktes unter Berücksichtigung des deutschen Rechts, des US-amerikanischen Rechts und des chinesischen Rechts
2005 · 320 Seiten · ISBN 3-8316-0491-6
- Band 53: Alexander Dietrich: **Mobilfunk-Sendeanlagen und ihre öffentlich-rechtlichen Grundlagen**
2005 · 324 Seiten · ISBN 3-8316-0494-0
- Band 52: Florian Baur: **Gemeinnützigkeitsrecht im Sinne der 6. EG-Richtlinie**
2005 · 152 Seiten · ISBN 3-8316-0480-0
- Band 51: Vasileios Petropoulos: **Die Berücksichtigung des Opferverhaltens beim Betrugstatbestand**
2005 · 250 Seiten · ISBN 3-8316-0473-8
- Band 50: Gudrun Koch: **Persönlichkeitsrechtsschutz bei der postmortalen Organentnahme zu Transplantationszwecken in Deutschland und Frankreich**
2004 · 453 Seiten · ISBN 3-8316-0438-X
- Band 49: Stefanie Mahl: **Der strafrechtliche Absichtsbegriff** · Versuch einer Inhaltsbestimmung mit Hilfe psychologischer Erkenntnisse
2004 · 164 Seiten · ISBN 3-8316-0436-3
- Band 48: Raimund Lange: **Dezentralisierte Produktion** · Räumliche, rechtliche und hierarchische Dezentralisierung und die Reform der Betriebsverfassung von 2001
2004 · 422 Seiten · ISBN 3-8316-0418-5
- Band 47: Martin Schraufel: **Körperschaftsteuersysteme im internationalen Rahmen unter Effizienzkriterien**
2004 · 235 Seiten · ISBN 3-8316-0388-X

- Band 46: Christoph Knapp: **Die Treuepflicht der Aufsichtsratsmitglieder von Aktiengesellschaften und Directors von Corporations** · Ein vergleichender Beitrag zur Begründung und Konkretisierung der Treuepflicht von Verwaltungsmitgliedern im deutschen und US-amerikanischen Aktienrecht
2004 · 450 Seiten · ISBN 3-8316-0373-1
- Band 45: Gabriele Haas: **Die energiewirtschaftsrechtliche und kartellrechtliche Aufsicht über die Elektrizitätswirtschaft** · am Beispiel der Durchleitungsaufsicht
2003 · 270 Seiten · ISBN 3-8316-0322-7
- Band 44: Tilmann M. Gütt: **Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und ihre Bedeutung für die Europäische Union** · Rechtspersönlichkeit und Rechtsnatur der EU
2003 · 270 Seiten · ISBN 3-8316-0286-7
- Band 43: Susanna Thielecke: **Möglichkeiten kollektiver Wahrnehmung des Urheberpersönlichkeitsrechts** · Ansätze zu einer europäischen Lösung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland und Großbritannien
2003 · 400 Seiten · ISBN 3-8316-0284-0
- Band 42: Surasit Sangviroatjanapat: **Einschränkungen des Notwehrrechts im Rahmen ehelicher Beziehungen und anderer enger Lebensgemeinschaften nach dem deutschen und thailändischen Recht** · Eine rechtsvergleichende Untersuchung
2003 · 220 Seiten · ISBN 3-8316-0280-8
- Band 41: Jörg Andreas Hader: **Extremistische Demonstrationen als Herausforderung des Versammlungsrechts**
2003 · 214 Seiten · ISBN 3-8316-0279-4
- Band 40: Evdoxia Fasoula: **Rückfall nach Diversionsentscheidungen im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht**
2003 · 234 Seiten · ISBN 3-8316-0268-9
- Band 39: Siegfried Haddenbrock: **Schuldig! Schuldfähig?** · Vier Beiträge zur anthropologischen Aspektendifferenzierung von kriminogenem Schicksal und kriminalrechtlicher Tatschuld(fähigkeit)
2003 · 88 Seiten · ISBN 3-8316-0266-2
- Band 38: Tim Schommer: **Die »essential facility«-Doktrin im Europäischen Wettbewerbsrecht**
2003 · 314 Seiten · ISBN 3-8316-0252-2
- Band 37: Norbert Windeln: **Die Reform des Betriebsverfassungsgesetzes im organisatorischen Bereich**
2003 · 263 Seiten · ISBN 3-8316-0245-X
- Band 36: Thomas Schmitz: **Straßen- und polizeirechtliches Vorgehen gegen Randgruppen (Bettler, Land- und Stadtreicher)**
2003 · 385 Seiten · ISBN 3-8316-0239-5
- Band 35: Arne Pautsch: **Privatisierung des öffentlichen Bankensektors** · Eine Untersuchung zur Rolle des Staates in der Kreditwirtschaft unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen im nationalen und europäischen Recht
2003 · 260 Seiten · ISBN 3-8316-0229-8

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · info@utz.de

Gesamtverzeichnis mit mehr als 2500 lieferbaren Titeln: www.utz.de